

Jahressteuerbescheinigung, Ertragnisaufstellung, Jahresbescheinigung der Banken Checkliste, um potentielle Steuerfallen zu erkennen

Ein Wort vorab:



Liebe Leserinnen und Leser,

Inländische Kapitalanleger und Steuerberater hatten nun etwas mehr als zwei Veranlagungszeiträume Gelegenheit, sich mit der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG anzufreunden. Die zu Anfang in die Neuregelung gesetzten Erwartungen, dass die Erklärungsarbeiten im Bereich der

Einkünfte aus Kapitalvermögen und der privaten Veräußerungsgeschäfte erheblich vereinfacht und damit beschleunigt werden, wurden bisher enttäuscht. Die Jahresbescheinigung ist zwar grundsätzlich nützlich, wenn es um die Aufstellung der Kapitalerträge geht. Durch die Angleichung an die Formulare der Einkommensteuererklärung birgt sie aber die Gefahr,

dass die Daten unkritisch übernommen werden. Dies ist in etlichen Fällen nicht nur falsch, sondern führt zu gravierenden Nachteilen, so dass eine Korrektur unerlässlich ist.

Heute möchten wir Ihnen zum einen einige grundsätzliche Aspekte der Jahresbescheinigungen aufzeigen und zum anderen eine Übersicht potentieller Steuerfallen an die Hand geben. Und nicht zuletzt möchten wir unsere Unterstützung anbieten, gemeinsam mit Ihnen und/oder Ihrem Steuerberater die Jahresbescheinigung(en) auf Basis Ihrer und unserer eigenen Aufzeichnungen mit Jahressteuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung abzugleichen und zu plausibilisieren.

Bis dahin verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Die gesetzliche Grundlage, § 24c EStG, sieht vor, dass seit 2004 alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen haben. Zudem besteht die Verpflichtung, hierin alle für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG erforderlichen Angaben zu machen. **Ausstellung und Vollständigkeit der Jahresbescheinigung sind obligatorisch.**

Im **BMF-Schreiben vom 31.08.2004** ist erstmalig das in § 24c EStG genannte Muster zur Jahresbescheinigung nebst Hinweisblatt veröffentlicht worden. Hinsichtlich des Umfangs der zu bescheinigenden Angaben eröffnete das BMF, dass **die Institute nur verpflichtet sind, die Daten zu bescheinigen, die bei ihnen vorhanden sind.** Dies gilt sowohl für die Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch für private Veräußerungsgeschäfte. Die Hinweise machten deutlich: Werden weitere, in der Bescheinigung nicht aufgeführte Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, müssen diese zusätzlich erklärt werden. So könnten beispielsweise Erträge, die nicht in bar ausgeschüttet werden (z. B. Stockdividenden, Treue-/Bonusaktien) in der Bescheinigung fehlen. Im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften könnten steuerpflichtige Vorgänge zu ergänzen sein, wenn dem Institut Ankaufskurse nicht bekannt sind. Weitere Hinweise auf Mängel sind diesem BMF-Schreiben nicht zu entnehmen.

Mit dem **BMF-Schreiben vom 6. 9. 2006** wird für die Institute ein neues für die Bescheinigung aller Kapitalerträge ab dem Jahr 2006 verpflichtend anzuwendendes Muster eingeführt. Die Anlage selbst enthält allerdings nur redaktionelle Änderungen, die insbesondere mit geringfügigen Änderungen der Anlagen KAP und AUS einhergehen, auf die sich die Jahresbescheinigung bezieht.

Die Hinweise zur Jahresbescheinigung hingegen ent-

halten weitergehende Ergänzungen. Im Wesentlichen sollen diese den Steuerpflichtigen wohl davor schützen, die Inhalte der Bescheinigung ohne Prüfung in die Erklärungsformulare zu übernehmen.

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 6. 9. 2006 einige der Problemstellungen und Schwachpunkte der Jahresbescheinigung aufgeführt, aber nicht das immanente Problem gelöst. Als Schwierigkeit erweisen sich in der Praxis weniger die Lücken als vielmehr, dass die Jahresbescheinigung als maßgebliche Grundlage für die Erklärung der Kapitaleinkünfte gilt. **Obwohl es keine Verpflichtung gibt, sie vorzulegen, wird die Erklärung oftmals beigelegt.** Schließlich will sich der Steuerpflichtige nicht dem Verdacht aussetzen, die Kapitaleinkünfte nicht ordnungsgemäß erklären zu wollen.

So legt die Finanzverwaltung das erklärte Zahlenwerk der Besteuerung zugrunde, soweit dieses nicht von der Jahresbescheinigung abweicht. Werden allerdings Abweichungen festgestellt, wird sich die Behörde im Zweifel an den Angaben der Jahresbescheinigung orientieren. Führen diese zu einer zu hohen Steuerbemessung, sind der Steuerpflichtige und sein steuerlicher Berater gehalten, den Gegenbeweis anzutreten. Dies stellt einen erheblichen Mehraufwand dar, der sich mit zunehmender Komplexität der Anlagestruktur noch erhöht. Der Steuerpflichtige wird zusätzlich belastet, was der Intention der Jahresbescheinigung entgegensteht.

Die **gewissenhafte Überprüfung der steuerlichen Angaben** in der Jahresbescheinigung ist dem Steuerpflichtigen dringend zu empfehlen. In einigen Fällen sind die Angaben aus der Jahresbescheinigung um eigene Angaben zu ergänzen, in anderen Fällen sind sie gar durch andere, selbst ermittelte Zahlen, zu ersetzen. Wer die Bescheinigung nicht prüft, wird in vielen Fällen „strafbesteuert“. Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung von Amts wegen tätig wird, wenn es darum geht, die Bescheinigung zugunsten des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

Checkliste der Steuerfallen (1)

Jahresfrist

Die Banken müssen lediglich die Börsengeschäfte binnen Jahresfrist bescheinigen. Um zusätzliche Gewinnausweise auszuschließen, sollten die An- und Verkaufsdaten mit den Abrechnungsbelegen verglichen werden.

Verwendungsreihenfolge

Die zuerst erworbenen Wertpapiere müssen für Verkäufe zuerst aufgelistet werden. Bei vielen Etappenkäufen ist dies intern abzugleichen.

Depotwechsel

In diesem Fall vermerkt die Bank keine Anschaffungsdaten. Ob und in welcher Höhe ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist selbst zu ermitteln. Sofern Finanzinnovationen i. S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG veräußert werden, wurde hier pauschal ein Zinsabschlag von 30 % des Verkaufserlöses gem. § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG einbehalten. Hier ist eine Minderung auf die tatsächlichen Kapitaleinnahmen erforderlich.

Gemeinschaftskonten

Bei Bankverbindungen von Lebenspartnerschaften, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften sowie dem Mietkaufkonto wird nur eine Jahresbescheinigung erteilt. Die hierin aufgelisteten Kapitalerträge sind dann selbst auf die Inhaber zu verteilen.

Optionsprämien

Die Einnahmen aus Stillhaltergeschäften werden in den Jahresbescheinigungen nicht erfasst. Daher sind die sonstigen Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG noch zusätzlich zu erklären.

Steueranrechnung

Ausgewiesen werden auch Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag. Damit das Finanzamt die Beträge anrechnet, benötigen Steuerpflichtige weiterhin eine Steuerbescheinigung gem. § 45a EStG.

Finanzinnovationen

Hier werden die Verkaufserlöse nach der Marktrendite unabhängig von Haltefristen bei den Kapitaleinnahmen aufgeführt. In vielen Fällen ist jedoch steuerlich die alternativ mögliche Emissionsrendite günstiger, die die Steuerpflichtigen allerdings ermitteln und nachweisen müssen.

Ausweis als Finanzinnovation

Häufig werden Produkte in der Jahresbescheinigung als Finanzinnovationen ausgewiesen, obwohl es sich bei näherem Hinsehen nicht um solche handelt. Ein folgenschweres Versehen im Rahmen der Stammdatenerfassung, das dem Steuerpflichtigen regelmäßig zum Nachteil gereicht. Denn bei einer Qualifizierung als Finanzinnovation sind Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern, wenn sie außerhalb der einjährigen Haltefrist anfallen.

Bekannt ist insbesondere die fehlerhafte Einordnung von Zinszertifikaten, welche die Entwicklung eines Rentenindex als Referenzwert nachbilden. Darüber hinaus werden nicht selten auch andere Finanzprodukte, regelmäßig komplexe Zertifikatestrukturen, den Finanzinnovationen zugeordnet. Ein massiv wachsender und unübersichtlicher Zertifikatemarkt und der zunehmende Ideenreichtum der Produktkonstrukteure erschweren zudem die steuerliche Einordnung. Deshalb erfordert diese Aufgabe detaillierte Kenntnisse der Produkte und ihrer Funktionsweisen.

Firmenkonten

Betriebliche Erträge sind der Gewinnermittlung zuzuordnen, auch wenn sie in der Jahresbescheinigung aufgeführt werden. Zu beachten ist, dass die Beträge nach dem Zuflussprinzip gem. § 11 EStG bescheinigt werden und daher nicht deckungsgleich in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen werden können. Weist die Jahresbescheinigung auch Wertpapierverkäufe von betrieblichen Konten auf, fehlen hier ab 2005 die Ergebnisse von Geschäften außerhalb der Spekulationsfrist. Unternehmer und Selbständige müssen die Gewinne und Verluste daher aus der Buchführung und nicht aus der Jahresbescheinigung entnehmen.

Anschaffungstermin

Mit Blick auf den Ablauf der Spekulationsfrist ist zu kontrollieren, ob in der Jahresbescheinigung einige Sonderregeln beachtet wurden. So ist beim Wertpapierkauf der frühere Termin des Börsenabschlusses und nicht der spätere Zahlungsabfluss maßgebend. Werden im Falle von Aktienanleihen bei Fälligkeit Aktien geliefert, gilt als Anschaffungstermin der Tag, an dem laut den Emissionsbedingungen eine Entscheidung über die Lieferung fällt. Die spätere Einbuchung ins Depot ist irrelevant. Ähnliches gilt bei Stock-Options; hier ist der Zeitpunkt der Ausübung durch den Arbeitnehmer und nicht der lohnsteuerliche Zufluss entscheidend.

Aufwendungen

Zu bescheinigen sind auch Konto-, Depot-, Beratungsgebühren sowie die Kosten der Erträgnisaufstellung in einer Summe. Über die einkommensteuerrechtliche Beurteilung dieser Aufwendungen als Werbungskosten und deren Zuordnung zu der jeweiligen Einkunftsart wird aber erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entschieden. Daher sind sie i. d. R. über Einzelbelege nachzuweisen.

Checkliste der Steuerfallen (2)

Ausländische Erträge

Nur inländische Kreditinstitute erstellen eine Bescheinigung; die jenseits der Grenze erzielten Kapitaleinnahmen und privaten Veräußerungsgeschäfte sind noch zusätzlich anzugeben.

Junge Aktien

Erhöht eine AG ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG), gilt für die erhaltenen Anteile derselbe Anschaffungsstermin wie für die Altaktien. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG gelten die jungen Aktien zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem die Bezugsrechte ausgeübt worden sind. In beiden Fällen ergeben sich für die alten und neuen Aktien korrigierte Anschaffungskosten. Dies ist bei bescheinigten Verkäufen zu überprüfen, auch wenn die Kapitalerhöhung bereits in einem der Vorjahre erfolgt sein sollte.

Thesaurierende Investmentfonds

Schüttet der Fonds nicht aus, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, § 2 Abs. 1 InvStG. Wurden die Anteile 2006 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert, kann es durch die Beträge auf der Jahresbescheinigung zu einer Doppelbesteuerung kommen. Denn die als Kapitaleinnahmen erfassten thesaurierten Beträge sind auch im Verkaufskurs und somit im Ergebnis des privaten Veräußerungsgeschäfts enthalten. Daher sind die Erträge nach § 23 EStG um die bescheinigten Kapitaleinnahmen aus dem Fonds zu mindern. Darüber hinaus ist bei thesaurierenden ausländischen Fonds zu beachten, dass die Erträge zwar ebenfalls mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten und somit jährlich als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen sind, aber die thesaurierten Erträge erst bei Verkauf/Rückgabe der Anteile dem Zinsabschlag unterliegen. Maßgebende Bemessungsgrundlage sind die im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG). Dies ist über die Einkommensteuererklärung insoweit zu korrigieren, dass lediglich die im Jahr der Veräußerung als zugeflossen geltenden Erträge anzugeben sind, nicht hingegen die ausschüttungsgleichen Erträge früherer Geschäftsjahre.

Negative Einnahmen

Gezahlte Stückzinsen bei Anleihen und Zwischengewinne bei Fonds mindern als negative Kapitaleinnahmen die zu bescheinigenden positiven Erträge. Es sollte überprüft werden, ob auch sämtliche Minusposten aus den Wertpapiererwerben des Jahres 2006 erfasst sind. Ansonsten werden Stückzinsen und Zwischengewinne über den Ausweis im Kaufbeleg nachgewiesen.

Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Fremdwährungen

In vielen Fällen unbeachtet bleiben Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut Fremdwährung. Bei einem USD-Abrechnungskonto beispielsweise, das für die Abwicklung US-amerikanischer Aktien- und Rentenpapiere eingerichtet ist, stellt der Kauf einer Aktie und die Belastung der Anschaffungskosten auf dem USD-Abrechnungskonto einen Verkauf der Währung USD dar. Die Fremdwährung wurde zuvor angeschafft mit Veräußerung eines Wertpapiers und Gutschrift des Betrags auf dem USD-Konto oder aber mit dem Tausch EUR in USD. Die Devisenkursschwankungen vom Kauf bis zum Verkauf der Fremdwährung unterliegen der Besteuerung, sofern die Veräußerung der Fremdwährung binnen Jahresfrist erfolgt. In Zeiten fallender Devisenkurse können hieraus resultierende und mit anderen Veräußerungsgeschäften verrechenbare Veräußerungsverluste schnell beachtenswerte Größen annehmen.

Die Jahresbescheinigung ist insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Fremdwährungsgeschäfte aufgeführt sind. Daneben ist auf die Richtigkeit des Berechnungsverfahrens zu achten. Für die Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist die Verwendung des korrekten Verbrauchsfolgeverfahrens maßgebend. Dabei gelten die zuerst angeschafften Währungsbeträge stets auch als zuerst veräußert (Fifo-Verfahren). Im Rahmen der Wertpapierabrechnungskonten in fremder Währung kann es aufgrund der Transaktionshäufigkeit schnell zu Unübersichtlichkeiten kommen, die den Abgleich mit der Jahresbescheinigung erschweren.

Wandelanleihen

Aktie gilt als gekauft, wenn das Wandlungsrecht ausgeübt wird.

Impressum:

Erdmann Financial Management GmbH
Rathausstr. 2
58636 Iserlohn
Internet: www.erdmanngmbh.de

Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann, Gabriele Schnapp
Tel.: 0 23 71 / 91 95 91-0
Fax: 0 23 71 / 91 95 91-1
eMail: info@erdmanngmbh.de

Mit diesen ExtraNews möchten wir Sie für potentielle Fehlerquellen der Jahresbescheinigungen sensibilisieren, ohne auf alle Einzelheiten eingehen zu können. Alle Aussagen sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls eine Beratung durch den Steuerberater im konkreten Einzelfall.